



Haushaltssatzung

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	108.153.558 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	111.534.016 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.380.458 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.311.713 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	105.646.387 EUR
und einem Saldo von	665.326 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.255.865 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	31.873.898 EUR
und einem Saldo von	-27.618.033 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	312.600 EUR
und einem Saldo von	11.187.400 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-15.765.307 EUR
--	-----------------

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I

(Betrieb) für das Haushaltsjahr 2021 wird

in den Erträgen auf	10.962.480 EUR
in den Aufwendungen auf	10.962.480 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2021 wird	
in den Erträgen auf	2.289.607 EUR
in den Aufwendungen auf	2.001.133 EUR
und mit einem Saldo von	288.474 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2021 wird	
in den Erträgen auf	1.670.458 EUR
in den Aufwendungen auf	863.053 EUR
und mit einem Saldo von	807.405 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2021 wird	
in den Erträgen auf	6.092 EUR
in den Aufwendungen auf	6.390 EUR
und mit einem Saldo von	-298 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	11.500.000 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen in künftigen Jahren wird auf	26.965.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf	48.025.820 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.	

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.129.528 EUR
der Grundsteuer B	11.210.973 EUR
der Gewerbesteuer	22.276.248 EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	61.904.969 EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.102.991 EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten, betragen 30.948.784 EUR,
davon 80 v. H. 24.759.028 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen 126.383.737 EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 38,0 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 38,0 v.H.
 - Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 38,0 v.H.
 - Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 38,0 v.H.
 - Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 38,0 v.H.
 - Aus den Schlüsselzuweisungen 38,0 v.H.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 400 v. H.
 - Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, den 17.05.2021
LANDKREIS SCHWEINFURT



Florian T ö p p e r
Landrat